

**Ergebnis der Emissionsmessungen
gemäß der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Berichtsjahr 2019**

Die nachstehende Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 23 der 17. BImSchV.
Die Messwerte für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, organische Stoffe, Schwefeloxide, Ammoniak, Kohlenstoffmonoxid und Quecksilber und seinen Verbindungen werden kontinuierlich gemessen und über die Emissionsfernübertragung automatisch der Bezirksregierung Münster zur Überwachung übertragen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen	Einheit	Tagesgrenzwert	Emission Jahres-Mittelwert	
			Drehofen 4	Drehofen 8
Gesamtstaub	mg/Nm ³	10	1,0	0,9
Stickstoffoxide	mg/Nm ³	200	191,7	189,1
Organische Stoffe	mg/Nm ³	20	10,3	14,4
Quecksilber	mg/Nm ³	0,03	0,007	0,010
Schwefeloxide	mg/Nm ³	140	6,0	24,1
Ammoniak	mg/Nm ³	30 bzw. 60	10,3	23,3
Kohlenmonoxid	mg/Nm ³	2000	416,4	371,8

Ergebnisse der jährlichen Einzelmessungen	Einheit	Einzu-haltender Emissions-grenzwert	Emission (Mittelwert)	
			Drehofen 4	Drehofen 8
Anorganische gasförmige Chlorverbindungen (als HCl)	mg/m ³	10	2,1	3,8
Anorganische gasförmige Fluorverbindungen-(als HF)	mg/m ³	1	0,1	n. b.
Summe Cadmium u. Thallium und ihre Verbindungen	mg/m ³	0,02	0,001	0,001
Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen	mg/m ³	0,5	0,05	0,02
Arsen und seine Verbindungen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom und ihre Verbindungen	mg/m ³	0,05	0,005	0,002
Summe Dioxine, Furane und PCBs	ng TE/m ³	0,05	0,001 PCBs: 0,001	0,002 PCBs: 0,001
Benzol	mg/m ³	5	0,4	0,8
Formaldehyd	mg/m ³	5	3,5	1,7
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), (als Arsen)	mg/m ³	0,03	0,00007	0,00002

Die gesetzlich geforderten Verbrennungsbedingungen wurden eingehalten.

Hinweise

- Die Angaben sind bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % und auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- Die jährlichen Einzelmessungen wurden durch die FIZ GmbH durchgeführt, einer gemäß § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassenen Messstelle. Die in den Tabellen wiedergegebenen Werte sind die durchschnittlich gemessenen Werte inklusive der Bestimmungsgrenze von zwei Tagen im Verbundbetrieb und einem Tag im Direktbetrieb, d.h. Normalbetrieb mit bzw. ohne Abwärmenutzung in der Rohmühle.
- n.b. nicht berechenbar (Konzentration unterhalb der Nachweisgrenze; die in der Regel bei 1/50 bis 1/100 des Grenzwertes liegt)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbeauftragte der Dyckerhoff GmbH Werksgruppe Nord, Steffi Fischer, Tel. 05481 31-301